

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Hallen und Gemeindesäle der Stadt Neubulach

(Turn- und Festhalle Neubulach, Turn- und Festhalle Oberhaugstett, Turn- und Festhalle Liebelsberg, Kur- und Musiksaal Neubulach, Gemeindesaal Altbulach, Gemeindesaal Martinsmoos)

Der Gemeinderat hat am 08.03.2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für oben aufgeführten Hallen und Gemeindesäle der Stadt Neubulach, einschließlich aller Nebenräume und zugeordneten Außenbereichen. Sie soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten dienen, sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Stadt Neubulach daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in den Hallen und Gemeindesälen, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Gebäude anerkennen alle Personen diese Festsetzungen.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Alle städtischen Hallen und Gemeindesäle sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Hallen und Gemeindesäle dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Neubulach und ihrer Stadtteile. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden und sonstigen Veranstaltern, die nicht in Absatz 3 ausgeschlossen wurden, auf Antrag überlassen werden. Der lehrplanmäßige Unterricht der Gemeinschaftsschule hat Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (3) Eine Vermietung erfolgt nur an Einwohner der Stadt Neubulach und ihren Stadtteilen und nur für hohe Familienfeierlichkeiten. Hierbei handelt sich um folgende Feierlichkeiten:
 - (a) runder Geburtstag ab dem 40. Geburtstag
 - (b) Ehejubiläum ab Silberhochzeit
 - (c) Taufe, Firmung, Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, BeerdigungEine Vermietung städtischer Räumlichkeiten an Silvester ist nicht gestattet.

§ 3 Zulassung von Veranstaltungen / Begründung Vertragsverhältnisse

- (1) Die Hallen und Gemeindesäle werden von der Stadtverwaltung Neubulach verwaltet. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Es bestehen keinerlei Rechtsansprüche auf Zulassung einer Veranstaltung; die Stadt ist in ihrer Entscheidung völlig frei.
- (2) Die Räume werden nur aufgrund eines schriftlichen Miet- bzw. Nutzungsvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist, überlassen.
- (3) Terminvormerkungen sind für die Stadt unverbindlich.
- (4) Beim Benutzen der Einrichtung muss eine aufsichtsführende Person des Veranstalters dauernd anwesend sein. Der Einlass erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte Person die Veranstaltung zu verlassen.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist vom Rücktritt des Vertrages berechtigt. Macht er davon nicht mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin Gebrauch, hat er zur Kostenabgeltung 10% der Miete, bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt 25% der Miete als Ausfallentschädigung zu entrichten. Ob ein Ausfall tatsächlich entstanden ist, ist nicht zu beweisen.
- (2) Die Stadt kann vom Vertrag nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Macht die Stadt hiervon Gebrauch, ist sie, sofern der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Jeder Einsatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragspartner bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Vertragspartner Mängel nicht unverzüglich gegenüber dem Hausmeister bekannt macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Miet- bzw. Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Zu einem anderen Zweck darf der Vertragsgegenstand nicht verwendet werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren hat der Veranstalter selbst und pünktlich zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung und Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere gilt dies auch für die Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Der Veranstalter hat alles zu veranlassen, was zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich ist. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitärdienst hat er je nach Bedarf zu sorgen. Alle dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen.
- (3) Dem Hausmeister und anderen Beauftragten der Stadt ist stets Zutritt zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Den Weisungen des Hausmeisters und den Beauftragten der Stadt sind zu folgen. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach der Festlegung im Miet-/Nutzungsvertrag.
- (4) Sofern notwendig stellt die Freiwillige Feuerwehr Neubulach den Feuersicherheitsdienst. Dadurch anfallende Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen (siehe Anlage 2 zur Benutzungsordnung).

§ 7 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Hallen und Gemeindesäle der Stadt Neubulach haben nachfolgende Hausordnung zu beachten:

- (1) Den Besuchern von Veranstaltungen stehen die ausgewiesenen Flächen als Parkplatz zur Verfügung. Bezeichnete Rettungswege, Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes und andere Parkverbotsflächen dürfen nicht beparkt oder anderweitig versperrt werden.
- (2) Rettungswege innerhalb der Gebäude dürfen nicht eingeeengt werden (z.B. durch Bestuhlung, Tische, o.ä.).
- (3) Auf der Bühne dürfen keine Dekoration und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Gegenständen / Material verwendet werden. Sie müssen mindestens schwerentflammbar sein. Auf der Vorbühne (Fläche vor dem Vorhang) dürfen nur nicht brennbare Dekorationen und Ausstattungsgegenstände verwendet werden (ausgenommen sind Möbel).
- (4) In allen benannten Einrichtungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in den Gebäuden eingebracht oder aufbewahrt oder verwendet werden.
- (6) Zum Ausstatten und Ausschmücken der Räumlichkeiten, sowie den dazugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.
- (7) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.
- (8) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden als sie frisch sind.
- (9) Dekorationen nach den Ziffern 6 - 8 dürfen nur mit vorheriger Genehmigung / Rücksprache mit der Stadt angebracht werden. Nägel, Haken u. ä. dürfen in Böden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen werden. Dekorationen und Aufbauten sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (10) Waren dürfen in den Räumen nur verkauft werden soweit dies im Miet-/Nutzungsvertrag ausdrücklich gestattet ist.
- (11) Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder im Rathaus abzugeben.
- (12) Tiere dürfen nicht in die Gebäude und deren Nebenräume eingebracht werden.
- (13) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird.
- (14) Der durch die Veranstaltung entstandene Müll ist vom Veranstalter selbst und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

Der Veranstalter, die Mitwirkenden und Besucher haben alles zu unterlassen was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

§ 8 Technische und sonstige Einrichtungen

Die Heizung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird vom Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt festgelegt.

§ 9 Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung der Räume ist vom Veranstalter zu veranlassen soweit keine Bewirtschaftung durch einen beauftragten Gastwirt / Caterer der Stadt festgelegt ist.

§ 10 Benutzungsentgelt / Kaution

- (1) Für die Benutzung der benannten Räume wird ein privatrechtliches Entgelt nach Anlage 1 dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Die Stadt erhebt eine Kaution bei Privatveranstaltungen, die in bar vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen ist. Die Höhe der Kaution ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt. Von ortsansässigen Vereinen wird keine Kaution verlangt. Sofern die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zurückgegeben werden, kann die Kaution bei der Stadtverwaltung in bar abgeholt werden. Ansonsten ist die Stadt berechtigt, die Kaution zur Beseitigung entstandener Mängel (Reinigung, Beschädigungen etc.) zu verwenden.

§ 11 Haftung und Beschädigung

- (1) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber in jedem Fall für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand und den mitbenutzten Einrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher an der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Die Stadt kann die vom Veranstalter an der Mietsache zu vertretenden Schäden auf Kosten des Veranstalters beheben oder beheben lassen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entsprechenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- (5) Der Veranstalter hat sich wegen der in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Risiken, sowie das Schadensrisiko oder Besucher der Veranstaltung ausreichend zu versichern. Die Haftpflicht des Veranstalters gegenüber der Stadt bleibt unberührt.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12 Verstöße

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen/Nutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neubulach, 08.03.2017



Petra Schupp
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

BENUTZUNGSGEBÜHREN in Turn- und Festhallen und sonstigen städtischen Räumen ab 1. April 2017

Turn- und Festhalle Neubulach		ca. 260 Personen
a)	für die Benutzung	130,- Euro
b)	für die Benutzung mit Küche	155,- Euro
c)	Veranstaltung mit Eintritt *	Zuschlag zu a+b 110,- Euro
d)	private Benutzer	Zuschlag zu a+b 100%
e)	Hausmeisterpauschale	25,- Euro
f)	nur Küchennutzung	pro Tag 25,- Euro
g)	Lautsprecheranlage	pro Tag 25,- Euro
h)	Hausmeister während der Benutzung	pro Stunde 20,- Euro
i)	Kaution	400,- Euro

Turn- und Festhalle Liebelsberg		ca. 150 Personen
Turn- und Festhalle Oberhaugstett ⇒ keine Privatvermietung		ca. 150 Personen
a)	für die Benutzung	90,- Euro
b)	für die Benutzung mit Küche	115,- Euro
c)	Veranstaltung mit Eintritt *	Zuschlag zu a+b 70,- Euro
d)	private Benutzer	Zuschlag zu a+b 100%
e)	Hausmeisterpauschale	25,- Euro
f)	nur Küchennutzung	pro Tag 25,- Euro
g)	Lautsprecheranlage	pro Tag 25,- Euro
h)	Singstundenraum mit Küche	70,- Euro
i)	Hausmeister während der Benutzung	pro Stunde 20,- Euro
j)	Kaution	300,- Euro

*in Oberhaugstett: muss mit dem TVO abgeklärt werden

Kur- und Musiksaal Neubulach ⇒ keine Privatvermietung		ca. 40 Personen
a)	für die Benutzung	60,- Euro
b)	für die Benutzung mit Küche	85,- Euro
c)	private Benutzer	Zuschlag zu a+b 100%
d)	Hausmeisterpauschale	25,- Euro
e)	nur Küchennutzung	pro Tag 25,- Euro
f)	Lautsprecheranlage	pro Tag 25,- Euro
h)	Kaution	200,- Euro

Gemeindesaal Altbulach / Martinsmoos		ca. 40 Personen
a)	für die Benutzung mit Küche	60,- Euro
b)	private Benutzer	Zuschlag zu a+b 100%
c)	Hausmeisterpauschale	20,- Euro
d)	nur Küchennutzung	pro Tag 15,- Euro
e)	Lautsprecheranlage	pro Tag 25,- Euro
f)	Kaution	200,- Euro

* ausgenommen Vereine

Je **1 kostenfreier Veranstaltungstag** pro Jahr für die Abteilungen der FFW Neubulach, sowie für örtliche Vereine (inkl. dazugehöriger Abteilungen).

Zusätzlich 1 kostenfreie Jugendveranstaltung pro Jahr für die Abteilungen der FFW Neubulach, sowie für örtliche Vereine (inkl. dazugehöriger Abteilungen).

Anlage 2 zur Benutzungsordnung

BRANDSICHERHEITSDIENST

Nicht nur nach der neuen Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004, sondern auch schon vorher galt, dass Versammlungsstätten als Versammlungsräume nach dieser Verordnung gelten, wenn Platz für mehr als 200 Besucher vorhanden ist.

Darunter fallen alle stadteigenen Hallen. Beispielhaft soll hier erwähnt werden, dass Veranstaltungen wie Sportvorführungen, Theateraufführungen, Unterhaltungsabende, Diskobetrieb oder Konzerte in jedem Fall hinsichtlich der besonderen Sicherheitsvorschriften nach der Versammlungsstättenverordnung zu beurteilen sind.

Verantwortlich für die Einhaltung ist der gesetzliche Vertreter des Betreibers, bei der Stadt Neubulach der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

Durch schriftliche Vereinbarung können die notwendigen Verpflichtungen auf den Veranstalter übertragen werden. Trotzdem bleibt die eigentliche Verantwortung bei der Stadt Neubulach.

Die Hallen sind baulich entsprechend gestaltet. Diese sind mit eingezeichneten Flucht- und Rettungswegen gekennzeichnet. In den Hallen hängen die entsprechenden Pläne aus und sind zu beachten.

Ein Brandsicherheitsdienst wird vom Bürgermeister angeordnet.

Damit unterstützt die Stadt Neubulach den Veranstalter bei seiner Pflicht, den Besuchern die größtmögliche Sicherheit zu bieten. Der Brandsicherheitsdienst wird nicht von der Feuerwehr angeordnet, sondern lediglich von ihr nach den geltenden Vorschriften geleistet.

Dies bedeutet aber, dass die zu diesem Dienst eingeteilten Feuerwehrangehörigen (in der Regel zwei Feuerwehrangehörige)

Pflichten haben, die sie sorgfältig erledigen müssen. Dazu gehören u.a. die Sicherstellung der uneingeschränkten Nutzung aller Fluchtwege und die Übernahme des Brandschutzes bei entsprechenden Vorführungen.

Der Brandsicherheitsdienst ist kein Ordnungsdienst. Im Umkehrschluss bedeutet dies konsequenterweise, dass die von der Stadt beauftragten Feuerwehrangehörigen gegenüber dem Veranstalter die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durchsetzen müssen. Dies kann im äußersten Fall sogar dazu führen, dass eine Veranstaltung nicht begonnen werden kann oder abgebrochen werden muss.

Damit es nicht so weit kommt, bittet die Stadt Neubulach die Verantwortlichen der Veranstaltungen jederzeit um kooperative Zusammenarbeit. Die Feuerwehr - angehörige sind ehrenamtlich und damit freiwillig im Auftrag der Stadt Neubulach tätig und dienen der Sicherheit. Sie sind nicht gegen den Veranstalter oder die Veranstaltung.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass die eingeteilten Feuerwehrangehörigen für ihren Dienst eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird an den Veranstalter entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEs) weitergegeben. Derzeit kostet eine Stunde Brandsicherheitsdienst je beauftragter Person 8,- Euro. Nur wenn alle Beteiligten ihre der Sicherheit dienenden Pflichten erfüllen ist es ausnahmsweise möglich, dass Mitglieder des Veranstalters, die gleichzeitig aktive Feuerwehrangehörige und nach Auffassung der Feuerwehrführung entsprechend ausgebildet sind, Brandsicherheitsdienst ableisten können.

Dieser Dienst wird dann nach den Regeln der Feuerwehr bzw. des Brandsicherheitsdienstes geleistet und nicht nach den Regeln des Veranstalters.

Kräfte des Brandsicherheitsdienstes dürfen keine anders gearteten Tätigkeiten während einer Veranstaltung leisten.